



Universität Bern

Rekurskommission

Präsident: Prof. Dr. U. Zimmerli

Hochschulstrasse 4
CH-3012 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94
e-mail: rekom@oefre.unibe.ch

Jur. Sekretär: Daniel Kunz, Fürsprecher

<http://www.rekom.unibe.ch>

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 19. Juni 2001 i.S. X. gegen RWW-Fakultät (B 10/01)

- 1. Konkretisierung zum Entscheid B 6/00 der Rekurskommission: Jener Entscheid besagte nicht, eine Note müsse unbeachtet der im konkreten Fall erbrachten Leistung aufgehoben werden, wenn keine allgemeingültigen, für alle Prüfenden gleichermaßen verbindlichen Kriterien für die Anwendung der einzelnen Noten existierten (E. 4).*
- 2. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz in Art. 8 Abs. 1 BV verbietet, Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit ungleich und Ungleiches nach seiner Massgabe gleich zu behandeln. Dieses anerkannte Prinzip wird indessen dort in sachgerechter Weise relativiert, wo zulässiger- bzw. notwendigerweise Ermessensentscheide zu fällen sind, die sich naturgemäss einer umfassenden Rechtskontrolle entziehen. So verhält es sich bei Prüfungen der hier interessierenden Art (E. 5).*

Sachverhalt (gekürzt):

X. absolvierte den zweiten und letzten Versuch des ersten Teils der juristischen Lizenzprüfungen. Er erzielte einen Durchschnitt von unter 4.0 und erfüllte damit die reglementarischen Erfordernisse für die Fortsetzung des Studiums nicht, so dass er vom Abteilungsvorsteher definitiv von den weiteren Prüfungen an der juristischen Abteilung ausgeschlossen wurde. Gegen diese Verfügung führte X. Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern, die mit Entscheid vom 24. November 2000 (B 6/00) die Beschwerde teilweise dahin guthiess, dass die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung der mündlichen Prüfungsleistung von X. im Fach A. an die juristische Abteilung der RWW-Fakultät zurückgewiesen wurde. Die RWW-Fakultät hat in der Folge die Note 1 der mündlichen Prüfung im Fach A. durch Note 2 ersetzt. Da X. mindestens Note 3 für einen Notendurchschnitt von 4.0 benötigt hätte, wurde erneut mitgeteilt, dass er die reglementarischen Erfordernisse zur Fortsetzung des Studiums nicht erfüllt habe. Gegen diese Verfügung führte X. Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern.

Aus den Erwägungen:

2. Die Prüfung des ersten Teils der Lizentiatsprüfungen ist bestanden und der Student wird zum zweiten Teil des Lizentiats zugelassen, wenn der Durchschnitt aller Noten der Einzelfachprüfungen genügend ist (Art. 11 Abs. 3 des Prüfungsreglements). Genügend ist ein Notendurchschnitt ab 4.00 (Art. 7 i.V.m. Art. 15 des Prüfungsreglements).

Dem Notenblatt von X. ist zu entnehmen, dass er an seinem letzten Versuch am ersten Teil der juristischen Lizentiatsprüfungen insgesamt 43 Punkte erreicht hat, was bei acht Noten (drei davon mit doppeltem Gewicht) einen Durchschnitt von 3.91 ergibt. Zum Bestehen der Prüfung bräuchte er mindestens 44 Punkte. Dafür müsste die Note im Fach A. um einen Punkt angehoben werden.

3. Die Rekurskommission hat sich bereits im Verfahren B 6/00 mit der Note des Beschwerdeführers im Fach A. befasst und mit Entscheid vom 24. November 2000 die ursprünglich von Prof. Z. gesetzte Note 1 aufgehoben (vgl. http://www.rekom.unibe.ch/B6_00_w.pdf). Der Präsident der Rekurskommission hat in jenem Verfahren die RWW-Fakultät ersucht, generell gültige Kriterien für die Erteilung der Note 1 und zur Abstufung dieser Note gegenüber den Noten 2 und 3 zu nennen. Nachdem die RWW-Fakultät sich ausserstande sah, generell gültige Kriterien zu nennen, hat die Rekurskommission in ihrem Entscheid vom 24. November 2000 auf Seite 9 (Seite 5 der publizierten Fassung) die Kriterien für die Bewertung mit Note 1 festgelegt:

„Solange die juristische Abteilung der RWW-Fakultät sich nicht veranlasst sieht, für alle Fachprüfungen überzeugende Kriterien für die Erteilung der Note 1 festzulegen, bleibt diese Note bei mündlichen Prüfungen für Fälle reserviert, wo wegen offensichtlichen Versagens der Kandidatin und des Kandidaten überhaupt kein Fachgespräch geführt werden konnte, z. B. weil die Fragen nicht oder durchwegs falsch beantwortet wurden, und aktenkundige Bemühungen seitens der oder des Prüfenden, minimale Kenntnisse des Prüfungsfachs zu Tage zu fördern, offensichtlich erfolglos geblieben sind, so dass nach den gesamten Umständen nichts anderes übrig bleibt, als der oder dem Geprüften jegliche Kompetenz auf dem fraglichen Gebiet abzusprechen. Daraus ergibt sich für schriftliche Prüfungen, dass die Note 1 namentlich dann zu setzen ist, wenn jemand ein leeres Blatt abgibt, sich materiell gar nicht zur Prüfungsaufgabe äussert oder die schriftlichen Ausführungen aufgrund der Punkteverteilung eine ähnlich umfassende Inkompetenz erkennen lassen, wie es soeben für die Benotung von mündlichen Prüfungsleistungen mit der Note 1 umschrieben wurde.“

Unbestritten war, dass der Beschwerdeführer anlässlich der mündlichen Prüfung im Fach A. auch richtige Antworten gegeben hatte. Darum wurde die Note 1 aufgehoben. Die Rekurskommission hat in diesem Entscheid die RWW-Fakultät wie folgt angewiesen: „Welche Note als angemessen zu gelten hat, wird die juristische Abteilung der RWW-Fakultät aufgrund der schriftlichen Aufzeichnungen über das von Prof. Z. geführte Prüfungsgespräch zu entscheiden haben.“

Die RWW-Fakultät hat in der Folge die Prüfungsleistung des Beschwerdeführers im Fach A. mit Note 2 bewertet.

4. Wenn der Beschwerdeführer nun der Meinung ist, eine Note müsse unbeachtet der im konkreten Fall erbrachten Leistung aufgehoben werden, wenn keine allgemeingültigen, für alle Prüfenden gleichermassen verbindlichen Kriterien für die Anwendung der einzelnen Noten existieren, geht er fehl und verkennt er die Tragweite des Entscheids B 6/00 der Rekurskommission. Ausgangspunkt beim Entscheid B 6/00 war der Umstand, dass selbst nach Aussage des Prüfers der Kandidat richtige Antworten gegeben hatte. In jenem Fall stellte sich die Frage, ob eine solche Leistung mit der schlechtest möglichen Note bewertet werden darf, wenn andere Examinatoren Note 1 für Fälle wie von der Rekurskommission umschrieben vorbehalten. Mangels Nennung allgemein anzuwendender Kriterien für das Bewerten mit Note 1 durch die Fakultät hat die Rekurskommission die Umschreibung für die Gewährleistung einer rechtsgleichen Handhabung der Note 1 vorgenommen und festgestellt, dass die von Prof. Z. ursprünglich vorgenommene Bewertung mit Note 1 keinen der von der Rekurskommission genannten Fälle betraf. Indessen steht es im Ermessensbereich des jeweiligen Examinatoren, eine Prüfungsleistung im konkreten Fall in die zwei verbleibenden Kategorien ungenügend und deutlich ungenügend einzuordnen. Lediglich dann, wenn Anhaltspunkte dafür bestünden, dass eine mit Note 2 bewertete Prüfungsleistung aufgrund des Verhältnisses richtige/falsche Antworten nicht deutlich ungenügend sein kann, müssten weitere Kriterien für die Überprüfung der Ermessensanwendung im Rahmen einer Rechtskontrolle herangezogen werden. Wie Prof. Z. zu Recht ausführt, ist der von ihm im Verfahren B 6/00 geschilderte Prüfungsablauf vom Beschwerdeführer im wesentlichen unwidersprochen geblieben. Der Beschwerdeführer hat lediglich darauf hingewiesen, dass er auch richtige Antworten geliefert habe. Diesen wurde nach den einleuchtenden Vorbringen des Prüfenden mit der Bewertung mit Note 2 Rechnung getragen. Nichts deutet im übrigen darauf hin, dass Prof. Z. den Prüfungsablauf unrichtig wiedergegeben hat. Seine Schilderung lässt vielmehr erkennen, dass der Beschwerdeführer eine klar ungenügende Leistung erbracht hat, nennt Prof. Z. doch eine Fülle von schwerwiegenden Fehlern, die es ihm offenbar verunmöglichten, den wenigen richtigen Antworten zu einfachen Einleitungsfragen jenes Gewicht zuzumessen, das für eine Schlussnote 3 nötig gewesen wäre.

5. Der Beschwerdeführer rügt weiter, dass ohne vorgängige Festlegung allgemein gültiger Bewertungskriterien eine rechtsgleiche Bewertung der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten nicht gewährleistet werden könne, insbesondere wenn sie von verschiedenen Examinatoren geprüft werden.

Eine identische Behandlung mit einer in jedem Einzelfall gleichermassen „materiell gerechten“ Leistungsbewertung ist bei Prüfungen nicht möglich. Dies würde beispielsweise auch voraussetzen, dass an jeder Universität die genau gleichen Leistungsanforderungen bestehen. „Materielle Gerechtigkeit“, wie sie sich der Beschwerdeführer offenbar vorstellt, könnte nur erreicht werden, wenn ein abschliessender Katalog mit Bewertungskriterien bestünde, der eine Bewertung losgelöst von den Leistungen anderer Kandidaten, d.h. ohne Leistungsvergleich anlässlich einer Prüfungsserie oder -session ermöglichte. Dies ist nicht realisierbar und auch nicht sinnvoll. Ziel muss eine möglichst gleichmässige Bewertung aller vergleichbaren Prüfungskandidaten sein (MAREIKE LAMPE, Gerechtere Prüfungsentscheidungen, Berlin 1999, S. 54 f.). Soweit möglich soll eine Leistungsbeurteilung zwar in der Tat nicht

davon abhängen, wer prüft. Das bedeutet in erster Linie, dass die Prüfenden die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Grundlage plausibler Bewertungsmassstäbe rechtsgleich und grundsatztreu bewerten müssen. Ein Ermessensspielraum der einzelnen Prüfenden bliebe im übrigen auch dann bestehen, wenn für jede einzelne Note allgemeingültige Kriterien festgelegt würden, weil diese – soweit es sich nicht um rein formale handelt – auch nur mit unbestimmten Rechtsbegriffen umschrieben werden könnten. Daneben gibt es aber auch eine Reihe anderer Elemente (namentlich Schwierigkeitsgrad der Fragen oder die Auswahl des abgefragten Gebiets innerhalb des Prüfungsstoffs), die entscheidenden Einfluss auf eine Leistung und damit auf die Bewertung haben können. Die Festlegung allgemeingültiger Kriterien ist dort unabdingbar, wo mit einem einfachen Vergleich festgestellt werden kann, ob die Kriterien eingehalten sind oder nicht, oder wenn – wie im ersten Beschwerdefall X. – die Bewertung mit der Note 1 offensichtlich formal unhaltbar war.

Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz in Art. 8 Abs. 1 BV verbietet, Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit ungleich und Ungleiches nach seiner Massgabe gleich zu behandeln (statt vieler BGE 124 I 289 E. 3b S. 292). Dieses anerkannte Prinzip wird indessen – wie soeben ausgeführt – dort in sachgerechter Weise relativiert, wo zulässiger- bzw. notwendigerweise Ermessenentscheide zu fällen sind, die sich naturgemäss einer umfassenden Rechtskontrolle entziehen. So verhält es sich bei Prüfungen der hier interessierenden Art.

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, kann im vorliegenden Fall von einer Verletzung des wohlverstandenen Rechtsgleichheitsgebotes nicht die Rede sein, wenn nicht für jede Note im voraus allgemeingültige Bewertungskriterien in dem vom Beschwerdeführer verlangten Sinn festgelegt worden sind. Die von der Rekurskommission angewendeten Prüfungsmassstäbe, wie sie sich aus der veröffentlichten und auch dem Beschwerdeführer bekannten Praxis ergeben, bieten in jedem Fall hinreichende Gewähr für eine rechtsstaatlich befriedigende Kontrolle von Prüfungsentscheiden. Im vorliegenden Fall kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden muss.

X. hat gegen diesen Entscheid Beschwerde bei der Erziehungsdirektion eingereicht. Vorliegender Entscheid ist darum nicht rechtskräftig.